

Landschaftselemente 2014

Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis

Bestimmte Landschaftselemente gehören zur **beihilfefähigen Fläche**. Zwingende Voraussetzung für eine Beantragung ist, dass sie Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle sind, zu der die Landschaftselemente im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, und dass sie nur einen untergeordneten Teil des Schrages ausmachen.

Die Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Auflagen der Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung. Die Beseitigung solcher Landschaftselemente kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämien führen. Das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.

Code	Typ	Erläuterung	CC-relevant
1	Hecken oder Knicks <u>ab einer Länge von 10 Metern und höchstens 15 Meter breit</u>	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; (Waldsäume bzw. verbuschte Waldränder sind keine Hecken)	ja
2	Baumreihen bestehend aus <u>mindestens fünf Bäumen</u> und eine Länge von <u>mindestens 50 Metern</u> aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig;	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von <u>mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 Quadratmetern gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze)	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt <u>und</u> über die Biotopkartierung erfasst sind	ja
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als <u>Naturdenkmal</u> im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt.)	ja
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lese-steinwälle	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind	ja
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	natürlich entstandene überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen	ja
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von <u>mindestens 2 Metern</u> und <u>höchstens 10 Metern</u>	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zu Hecken (Code 1) und Baumreihen (Code 2) zu beachten	ja
15	Ab 2014 ist der Code „15 CC-relevantes Landschaftselement“ nicht mehr zulässig!	ab 2014: Bitte verwenden Sie die o.g. Codierungen! Auch bei diesen Codierungen kann auf eine Beantragung (0 m ² oder keine Größenangabe in Spalte 16) verzichtet werden. <u>bis 2013:</u> unspezifisches CC-relevantes Landschaftselement, das nicht beantragt wird (0 m ² oder keine Größenangabe in Spalte 16), aber aufgrund der CC-Relevanz im LE-Verzeichnis aufgeführt werden muss	